



# uniformierte privilegierte Bürgergarde Aigen-Schlägl



Aigen-Schlägl, am 8. Oktober 2018

Wertes Mitglied des SSC Aigen-Schlägl!

Mit der Bürgergarde Aigen-Schlägl wurde im Jahr 2018 offiziell eine Vereinbarung über die Nutzung des Kurzwaffenschießstandes beim Schützenhaus der Bürgergarde in Natschlag 45 getroffen.

Diese Vereinbarung lautet wie folgt:

An Samstagen von 14.00 – 17.00 Uhr ist es den Mitgliedern des SSC Aigen-Schlägl erlaubt den Kurzwaffenstand zu nutzen.

Ausgenommen sind die Monate Dezember – Jänner – Februar - März!

Eine außerterminliche Nutzung des Schießstandes ist rechtzeitig vorher mit der Bürgergarde (Obmann od. Kommandant) abzustimmen und zu bestätigen. (z.B. Bewerbe, ...)

Vor Beginn des Schießbetriebes ist von jedem Schützen die Anwesenheit in die SSC-Anwesenheitsliste einzutragen (diese Liste liegt beim Schießstand in der Hütte auf) sowie bei Betriebszeit des Schützenhauses durch die Garde ist dies zusätzlich im Schützenhaus bei den dort diensthabenden Personen zu melden.

Um die Lärmbelastungen für die Anrainer zu minimieren sind Magnumkaliber ausschließlich durch die Schalldämmröhre zu schießen (357 mag. , 44 mag. und dgl.). Grundsätzlich soll aus Lärmschutzgründen auch aus dem Inneren der Hütte geschossen werden.

Es darf (grundsätzlich) nur mit Faustfeuerwaffen geschossen werden. Der Schütze muss ein entsprechendes waffenrechtliches Dokument (Waffenbesitzkarte, Waffenpass) besitzen.

Nicht gestattet ist das Schießen mit folgenden Waffen:

- a) Gewehre aller Art (Ausnahme: Kleinkalibergewehre, Vorderladerwaffen und Gewehre im Pistolenkaliber)
- b) Waffen mit denen Schrotpatronen verschossen werden
- c) Waffen mit denen Explosivgeschosse verschossen werden
- d) Verbotene Waffen und Munition



# uniformierte privilegierte Bürgergarde Aigen-Schlägl



Patronenhülsen, leere Patronenschachteln und gebrauchte Schießscheiben und dgl. sind nach dem Schießen einzusammeln. Der Schießplatz ist wieder in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu verlassen.

Personen, die augenscheinlich durch Alkohol, Suchtgifte, Medikamente oder sonst beeinflusst oder beeinträchtigt sind sowie solche, über welche ein behördliches Waffenverbot verhängt wurde, ist der Zutritt zum Schießstand verboten.

Das Rauchverbot am Stand ist strikt einzuhalten.

Sonstige Personen, welche den Schießstand nützen wollen (also Nichtmitglieder des SSC) sind abzuweisen und auf die offiziellen Betriebszeiten des Schützenhauses der Bürgergarde hinzuweisen.

Jeder Schießstandbenutzer schießt auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko!  
Jeder Schütze ist für den von ihm abgegebenen Schuss selbst im vollen Umfang verantwortlich! Seitens der Bürgergarde wird keine Schießaufsicht gestellt und übernimmt auch keine Haftung für diesen Schießbetrieb.

Jede mutwillige Beschädigung des Schießstandes bzw. der Schießanlage, muss mit finanziellen Mitteln abgegolten werden. Für entstandene Schäden gilt das Verursacherprinzip.  
Nach Beendigung des Schießens bzw. vor dem Verlassen des Schießstandes ist die Waffe zu entladen und die Sicherheit herzustellen. D.h. das Magazin muss aus der Waffe genommen werden bzw. muss der Laderaum frei sein.

Sollten außerhalb der Betriebszeiten Personen beim Schießen angetroffen werden, behält sich die Bürgergarde vor, eine Besitzstörungsklage gegen dieses Person einzubringen.  
Für Vereinsmitglieder des SSC hat dies den Ausschluss zur Folge!

Bewerbe sind rechtzeitig vorher bei der Bürgergarde, bei der Marktgemeinde Aigen-Schlägl und bei der Polizei Ulrichsberg anzumelden!

Aigen-Schlägl, 8. Oktober 2018

Bürgergarde Aigen-Schlägl  
Obmann Manfred Lichtenauer

SSC Aigen-Schlägl  
Gez. OSM Robert Krieg